

Ihr Gesundheitsamt informiert

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Erlaubnisverfahren

Das Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, ist die örtlich zuständige Behörde für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für den Regierungsbezirk Karlsruhe.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit (BGM) vom 07.12.2017 und die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

Örtliche Zuständigkeit: Zunächst gilt das Wohnortprinzip (erster Wohnsitz). Liegt der erste Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs, liegt eine Anknüpfung an den späteren Niederlassungsort nahe. Ein Niederlassungsort kann glaubhaft z.B. durch Anmietung von Praxisräumen oder Vorlage eines Arbeitsvertrags nachgewiesen werden. Eine reine Absichtserklärung ist nicht ausreichend.

Zur Anmeldung für das Überprüfungsverfahren ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie zu stellen.

Mit dem **Antrag** müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. kurzgefasster **Lebenslauf**
2. **Personalausweis** (beidseitige Kopie)
3. **Abschlusszeugnis** (amtlich beglaubigte Kopie) einer Hauptschule oder höheren Schule
4. ein **ärztliches Attest**, das nicht älter als drei Monate ist und aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person in physischer und psychischer Hinsicht geeignet ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers/in beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie auszuüben
5. ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)**, das nicht älter als drei Monate ist
6. vorhandene **Bescheinigungen und Nachweise** über bisherige psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen, erlerntes psychotherapeutisches Verfahren und psychotherapeutische Berufserfahrung (z.B. berufliche Tätigkeit im medizinisch/psychotherapeutischen oder psychosozialen Kontext, einschlägige Praktika etc.)

Überprüfung

Eine Voraussetzung der Erlaubniserteilung ist gemäß § 2 (i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin durch das Gesundheitsamt Karlsruhe. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Die Kenntnisüberprüfung ist Grundlage für die Entscheidung, ob die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung oder der aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt.

Der **schriftliche Teil** der Überprüfung findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Dieser besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung. Die Einladung zur schriftlichen Überprüfung erfolgt ca. 3-4 Wochen vorher.

Der **mündlich-praktische Teil** der Überprüfung wird in den Wochen nach dem schriftlichen Teil als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten (max. 45 Minuten). Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen.

Nach mehrfacher erfolgloser Überprüfung wird erwogen, ob weitere Anträge wegen mangelnder fachlicher Eignung zugelassen werden können.

Inhalte der Überprüfung

1. Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen sowie Erkennen körperlicher Krankheitsbilder, die psychische Symptome hervorrufen können
2. Psychopathologie
3. Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, welche Ärzten und allgemeinen Heilpraktikern vorbehalten sind
4. Wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren mit Indikation und Kontraindikation
5. Die Bewerberin bzw. der Bewerber **muss** die Befähigung besitzen, Klienten entsprechend der Diagnosen psychotherapeutisch zu behandeln

Psychotherapie ist folgendermaßen definiert: Tätigkeiten zur Feststellung und Behandlung von psychischen Störungen, bei denen eine Indikation zur Psychotherapie besteht, mittels eines evaluierten psychotherapeutischen Verfahrens.

Wir weisen darauf hin, dass fehlende **Ausbildungsnachweise** formal keinen Hinderungsgrund für die Zulassung zur Kenntnisüberprüfung darstellen. Andererseits sind vertiefte Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren, das den allgemein gültigen Kriterien an Psychotherapieverfahren genügt, die Voraussetzung für die Befähigung, Klienten psychotherapeutisch behandeln zu können. Weiterhin setzt die Befähigung Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren voraus.

Hinweis

In der Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom Juni 2014 wird zu psychotherapeutischen Kenntnissen (unter 6.2.2) festgestellt:

Die Befähigung erfordert **grundlegende Kenntnisse** in einem **Psychotherapieverfahren**, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt:

1. nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewandten Methode
2. die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewandten Methode

3. Therapieerfahrung einschließlich Supervision
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden)
5. die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von 2 Jahren beinhalten
6. es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen

Voraussetzung bei Diplom/Master-Psycholog/innen

Bei antragstellenden Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie eine Abschlussprüfung (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben (wobei der Master in Psychologie auf einen Bachelor in Psychologie aufbauen muss), kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach **“Klinische Psychologie”** Teil des Studiengangs war und die antragstellende Person ferner eine **Ausbildung in einem anerkannten Verfahren der Psychotherapie** nachweisen kann. Bitte übersenden Sie die entsprechenden Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie.

Gebühren

(Änderungen vorbehalten)

Schriftliche Überprüfung:	159,- €
Mündliche Überprüfung:	353,- €
Erlaubniserteilung:	200,- €
Antragsrücknahme:	44,- €
Terminverschiebung/Terminabsage	44,- €
Ablehnungsbescheid:	160,- €
Unentschuldigtes Fernbleiben von der Überprüfung:	159,- € / 353,- €

Allgemeine Hinweise

Die Teilnehmerzahl der Überprüfungen ist auf 80 Personen im Jahr begrenzt. (40 Personen pro Kenntnisüberprüfung). Es kann also zu Wartezeiten kommen.

Anmeldeschluss bei Vorlage der vollständigen Unterlagen ist spätestens 6 Wochen vor den jeweiligen Terminen im März bzw. Oktober.

Bei Erreichen der Zahl der Antragsteller/innen ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Danach entscheidet der Antragseingang.